



Politische Gemeinde Weesen

Wasserversorgungsreglement

vom 15. Februar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Rechtsform
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Vollzug
- Art. 5 Betriebskommission
- Art. 6 Wasserbezüger
- Art. 7 Planung und Kataster

Rechtsverhältnis:

- Art. 8 a) Rechtsnatur
- Art. 9 b) Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

- Art. 10 Lieferpflicht
- Art. 11 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 12 Meldepflicht
- Art. 13 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

- Art. 14 Basiserschliessung
- Art. 15 Grob- und Feinerschliessung
- Art. 16 Benützung der Anlagen
- Art. 17 Hydranten
- Art. 18 Baukostenbeiträge an Basis- und Groberschliessungen

IV. ANSCHLUSSLEITUNGEN (HAUSANSCHLUSS)

- Art. 19 Anschlussbewilligung

Hausanschlussleitungen:

- Art. 20 a) Begriff
- Art. 21 b) Erstellung
- Art. 22 c) Kostentragung
- Art. 23 d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 24 e) Gruppenanschluss
- Art. 25 f) Aufhebung

V. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 26 Begriff
- Art. 27 Erstellung
- Art. 28 Provisorische und befristete Installationen
- Art. 29 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 30 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler:

- Art. 31 a) Grundsätze
- Art. 32 b) Revision

Messung:

- Art. 33 a) Zählerstand
- Art. 34 b) Fehler
- Art. 35 c) Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 36 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Installationen:

- Art. 37 a) Ausführung
- Art. 38 b) Installationsbewilligung für Installateure
- Art. 39 c) Überwachung und Prüfung
- Art. 40 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 41 Anzeigepflicht bei Störungen

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 42 Allgemeines

Anschlussbeitrag:

- Art. 43 a) Grundsatz
- Art. 44 b) Zusammensetzung
- Art. 45 c) Grundquote
- Art. 46 d) Gebäudezuschlag
- Art. 47 e) Nachzahlung
- Art. 48 f) Sonderfälle
- Art. 49 g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 50 Kostentragung bei Erschliessungen

Gebühr für den Wasserbezug:

- Art. 51 a) Grundsatz
- Art. 52 b) Zusammensetzung
- Art. 53 c) Gebührentarif
- Art. 54 d) Sonderfälle
- Art. 55 e) Wasserverluste
- Art. 56 f) Befristeter Anschluss

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag:

- Art. 57 a) Grundsatz
- Art. 58 b) Bemessung
- Art. 59 c) Nachzahlung
- Art. 60 d) Anschluss an die Wasserversorgung

Jährlicher Feuerschutzbeitrag:

- Art. 61 a) Grundsatz
- Art. 62 b) Bemessung

Gemeinsame Vorschriften:

- Art. 63 a) Steuern und Abgaben
- Art. 64 b) Zahlungspflicht
- Art. 65 c) Rechnungsstellung
- Art. 66 d) Fälligkeit
- Art. 67 e) Verzugszins
- Art. 68 f) Verjährung
- Art. 69 g) Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 70 Öffentliche Anlagen
- Art. 71 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 72 Rechtsschutz
- Art. 73 Strafbestimmung
- Art. 74 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 75 Übergangsbestimmungen
- Art. 76 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Weesen

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 und 127ff. des Gemeindegesetzes¹
- Art. 34 der Gemeindeordnung²

folgendes

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT³

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung und den Wasserbezügern im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-schutz der Wasserversorgung stehen.

Rechtsform

Art. 2

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen⁴.

Aufgaben

Art. 3

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Wasserbezüger im Gemeindegebiet mit Wasser; ausserhalb der Bauzonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan besteht keine Versorgungspflicht. Die Wasserversorgung kann auch Bezüger ausserhalb der Bauzonen beliefern, sofern die Zuleitungskosten vom Bezüger übernommen werden; in diesem Falle können die Wasserqualität und der Druck nicht durchwegs gewährleistet werden;
- b) kann Wasser an Wasserbezüger ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁵ zugewiesen werden.

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Gemeindeordnung vom 3. April 2012

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

⁴ Gemeindeordnung vom 3. April 2012, Art. 40

⁵ z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Vollzug

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements und bestimmt die Betriebskommission der Wasserversorgung⁶.

Er genehmigt das generelle Wasserversorgungsprojekt und deren periodischen Anpassungen.

Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Betriebskommission

Art. 5

Der Betriebskommission obliegt die Leitung der Wasserversorgung nach den Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung von Reglementen und Gebührentarifen;
- b) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- c) Betrieb der Wasserversorgung im Rahmen der im Voranschlag enthaltenen Kredite;
- d) Erlass von Verfügungen und Weisungen.

Wasserbezüger

Art. 6

Wasserbezüger sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Baurechtsberechtigte) im Versorgungsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- c) andere Wasserbezüger, sofern sie von der Wasserversorgung als solche anerkannt worden sind.

Planung und Kataster

Art. 7

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kostenschätzung der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung führt für ihr Versorgungsgebiet einen Werkkataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (maximal bis zum Wasserzähler). Private Wasserversorgungsanlagen ausserhalb der Bauzonen können in den Werkkataster aufgenommen werden.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 8

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

⁶ Gemeindeordnung vom 3. April 2012, Art. 41

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

b) Beginn und Ende

Art. 9

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁷ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 10

Die Wasserversorgung liefert den Wasserbezüglern im Regelfall zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität (gemäß den Empfehlungen des SVGW⁸). Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Wasserbezüglern haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei geplantem Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Wasserbezüglern angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 11

Die Wasserbezüglern dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 12

Die Wasserbezüglern haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) bedeutenden Mehrbezügen.

⁷ vgl. Art. 13, 25 dieses Reglements

⁸ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 13

Die Wasserbezüger können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Basiserschliessung

Art. 14

Als Basiserschliessung gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Zubringerleitungen).

Grob- und Feinerschliessung

Art. 15

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen⁹ (Groberschliessung);
- b) die Anschlussleitungen¹⁰ (Feinerschliessung).

Die Hauptleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen

Art. 16

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 17

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material, Schnee usw. sowie das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

⁹ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets mit Trink-, Brauch und Löschwasser und dienen vor allem dem öffentlichen Interesse.

¹⁰ Anschlussleitungen sind Wasserleitungen, an welchen Häuser und andere Objekte angeschlossen sind.

Baukostenbeiträge an Basis- und Groberschliessungen

Art. 18

An den Bau von Basis- und Groberschliessungen¹¹ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basis- und Groberschliessungen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basis- und Groberschliessungen, an die Baukostenbeiträge entrichtet worden sind, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Für die Berechnung des Baukostenbeitrages sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Wasserbezüger zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Kosten nach Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter massgebend. Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes¹².

IV. ANSCHLUSSLEITUNGEN (HAUSANSCHLUSS)

Anschlussbewilligung

Art. 19

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

In der Regel ist jedes Baugrundstück durch einen eigenen, direkten Hausanschluss zu erschliessen. In jeder Anschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Groberschliessung und im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 20

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Anschlussleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

b) Erstellung

Art. 21

Die Hausanschlussleitung ist Sache des Wasserbezügers und wird durch Fachleute¹³ erstellt.

¹¹ vgl. Art. 14, 15 dieses Reglements

¹² Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) (BauG) sGS 731.1, Art. 51

¹³ vgl. Art. 37, 38 dieses Reglements

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen die technischen Richtlinien des SVGW massgebend. Für die Löschwassieranlagen gelten die Weisungen der Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Wasserversorgung kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.

Der Wasserbezüger erstattet der Wasserversorgung rechtzeitig vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung; bei Unterlassung der Meldung erfolgen die Öffnung des Grabens und die Einmessung auf Kosten des Wasserbezügers.

c) Kostentragung

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Wasserbezüger.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 23

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann Reparaturen, Spülungen, die Erneuerung der Hausanschlussleitung oder andere geeignete Massnahmen anordnen, wenn der Wasserbezüger seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt und dadurch Schäden an den Einrichtungen der Wasserversorgung oder die Gefährdung der Gesundheit anderer Wasserbezüger zu befürchten sind. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann die Wasserversorgung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Bei bestehenden Hausanschlussleitungen, die den geltenden Anforderungen der SVGW-Richtlinien, z.B. ungenügende Abdichtung, Kapazität, Frosttiefe usw., nicht entsprechen, ist die Wasserversorgung befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung zu verlangen.

Bei Anpassung eines öffentlichen Werkes kann die Wasserversorgung auch die Anpassung tangierender Hausanschlüsse im öffentlichen Grund, die ein geschätztes Alter von mehr als 25 Jahren aufweisen, auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

e) Gruppenanschluss

Art. 24

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

f) Aufhebung

Art. 25

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

Begriff

Art. 26

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Erstellung

Art. 27

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Wasserbezüger. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler eingebaut werden. Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert sowie der schriftliche Nachweis (Revisionsbericht) der Wasserversorgung abgegeben werden;
- c) der Wasserzähler so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig;
- d) das Hauptabsperrventil und der Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen können, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Provisorische und befristete Installationen

Art. 28

Provisorische, zeitlich begrenzte Installationen und Baustellen-Installationen sind nach den Richtlinien des SVGW auszuführen.

Insbesondere dürfen keine schnellschliessenden Abstellvorrichtungen eingesetzt werden. Bei Baustellenanschlüssen ist ein Rückschlagventil einzubauen. Bei Winterbetrieb sind die Installationen frostsicher zu erstellen und mit Entleerungen zu versehen. Über weitere Auflagen und Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 29

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Wasserbezüger.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 30

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

a) Grundsätze

Art. 31

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler für den Trinkwasserbezug sowie auch für weitere Wassernutzungen, dessen Abwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt dessen Art, Grösse und Aufstellungsort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Für die mögliche zukünftige Fernablesung der Wasserzähler verlangt die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und Stromzähler.

Der Wasserbezüger:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Revision

Art. 32

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren oder erneuern.

Messung

a) Zählerstand

Art. 33

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung - oder deren Beauftragte - lesen die Zählerstände regelmässig ab; sie kann den Wasserbezüger aber auch anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 34

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Mengengebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Wasserbezügers in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

Art. 35

Der Wasserbezüger kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 36

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

a) Ausführung

Art. 37

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer durch die Wasserversorgung ausgestellten Installationsbewilligung sind.

b) Installationsbewilligung für Installateure

Art. 38

Die Installationsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch erteilt.

Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer vom Gemeinderat festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen.

Der Bewilligungsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschließlich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann.

Installationsbewilligungen werden durch den Gemeinderat nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie erfüllen.

Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch den Gemeinderat nur an Personen und Unternehmen abgegeben, die die SVGW-Richtlinien zwar nicht vollumfänglich erfüllen, aber Gewähr für eine fachgemäße Ausführung gemäß den Richtlinien des SVGW bieten.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entstehen.

Der Gemeinderat kann eine erteilte Installationsbewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebahren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.

Die Wasserversorgung erteilt Auskunft und veröffentlicht, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.

c) Überwachung und Prüfung

Art. 39

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 40

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigespflicht bei Störungen

Art. 41

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 42

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basis- und Groberschliessungen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 43

Die Wasserbezüger leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Zusammensetzung

Art. 44

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

c) Grundquote

Art. 45

Die Grundquote wird für jeden Neuanschluss erhoben; sie beträgt pauschal Fr. 500.00.

d) Gebäudezuschlag

Art. 46

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 1,5 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- b) für Wohnbauten 1.0 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0.5 Prozent des Gebäudeneuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung¹⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

¹⁴ sGS 873.1

e) Nachzahlung

Art. 47

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag¹⁵ auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.--, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁶, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

f) Sonderfälle¹⁷

Art. 48

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Wasserbezüger durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 49

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Kostenbeitrag bei Erschliessungen

Art. 50

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Wasserbezüger die effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach dem Strassengesetz durchgeführt.

Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

Gebühr für den Wasserbezug**a) Grundsatz**

Art. 51

Der Wasserbezüger hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

b) Zusammensetzung

Art. 52

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
- c) einer Mengengebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

¹⁵ gemäss Art. 46 dieses Reglements

¹⁶ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

¹⁷ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

c) Gebührentarif

Art. 53

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen¹⁸. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Mengengebühr fest.

d) Sonderfälle

Art. 54

Mit Wasserbezügern mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Mengengebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Mengengebühr fest.

e) Wasserverluste

Art. 55

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühr¹⁹.

f) Befristeter Anschluss

Art. 56

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Mengengebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 57

Der Wasserbezüger hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 58

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote²⁰ und Gebäudezuschlag²¹.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Absatz 1 dieser Bestimmung.

¹⁸ Gemeindeordnung vom 3. April 2012, Art. 34

¹⁹ vgl. Art. 52 dieses Reglements

²⁰ gemäss Art. 45 dieses Reglements

²¹ gemäss Art. 46 dieses Reglements

c) Nachzahlung

Art. 59

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 30'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent²² des Gebäudezuschlages²³ auf dem die Summe von Fr. 30'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 60

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 61

Der Wasserbezüger hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 62

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, ~~beträgt~~ **entspricht** der jährliche Feuerschutzbeitrag **dem Gebäudezuschlag gemäss Gebührentarif**. ~~0.4 Promille des Gebäudeneuwertes.~~

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 63

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die Mehrwertsteuer ist in den Beiträgen und Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

²² vgl. Art. 58 dieses Reglements

²³ gemäss Art. 46 dieses Reglements

b) Zahlungspflicht

Art. 64

Die Zahlungspflicht entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Wasserbezügers für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist der Gemeinde 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.

Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.

Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich bei der Gemeinde darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.

c) Rechnungsstellung

Art. 65

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

Art. 66

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 67

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge²⁴ zu verzinsen.

²⁴ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

f) Verjährung

Art. 68

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

g) Betreuung / Wassersperre

Art. 69

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre anordnen.

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

a) Öffentliche Anlagen

Art. 70

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

b) Private Anlagen

Art. 71

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 72

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 73

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 74

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 23. April 1979 samt den Nachträgen vom 03. Februar 1987 und vom 25. Oktober 1994.

Übergangsbestimmungen

Art. 75

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements rechtskräftig veranlagt und in Rechnung gestellt wurden, sind nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts abzurechnen

Inkrafttreten

Art. 76

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. März 2016 bis 11. April 2016.

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 15. Februar 2016.

In Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2016.

Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<i>Erlassdatum</i>	<i>Vollzugsbeginn</i>	<i>Bestimmung</i>	<i>Änderungstyp</i>
12.03.2024	01.01.2024	Art. 62	geändert